



Bezirksregierung Köln

Antrag der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Hooghe Weg 1, 47906 Kempen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung Ihrer chemischen Behandlungsanlage für Flüssigabfälle am Standort Kirchstraße 7, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.03.01-0009/23/3.7-böh

Köln, 13.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht.

Die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG betreibt am Standort Kirchstraße 7 in 50354 Hürth eine immissionsschutzrechtlich zugelassene Emulsionsspaltanlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit zugehörigen Lagerflächen (Tanklager). Das genehmigte Vorhaben ist der Nr. 8.5 gemäß Anlage 1 zum UVP zugeordnet. Vor Errichtung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.02.2023 beantragt die Firma die wesentliche Änderung des Vorhabens nach § 16 BImSchG.

Der Antragsgegenstand umfasst insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer Verdampferanlage (Typ: Destimat LE 700 oder vergleichbar) für flüssige gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einem Abfall-Input von 16,8 m³/Tag, 6.100 m³/Jahr,
- Erweiterung des Positivkataloges der zur Behandlung und Zwischenlagerung zugelassenen Abfälle um einige weitere gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten,
- Anhebung des Flammpunktes für alle anzunehmenden Abfälle von 55 auf 60 Grad mit Ausnahme von Altölen,
- organisatorische Änderungen in der Tank- und Lagerbelegung der Betriebsstoffe und Abfälle.

Das Vorhaben hat den Zweck, das Abfallvolumen der angenommenen Abfälle zu reduzieren, indem durch Verdampfung und Rückkondensation des Dampfes Wasseranteile aus

den Flüssigabfällen abgetrennt (Destillat), in einem separaten Tank gesammelt und über die genehmigte Emulsionsspaltanlage der Kanalisation zugeführt werden.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung in einem Verfahren nach § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung, da der Verdampfer als neue Verfahrenslinie mit einem Abfall-Input > 10 t je Tag der Nr. 8.10.1.1 in Anhang 1 der 4. BImSchV der Verfahrensart G/E zuzuordnen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist bei einer geplanten Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und für das keine Größen- und Leistungswerte vorgeschrieben sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine entsprechende Unterlage ist in den Antragsunterlagen enthalten und wurde überprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Für das Änderungsvorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese aus der allgemeinen Vorprüfung resultierenden Entscheidung wird auf folgende maßgebende Gründe gestützt:

- der Standort liegt in einem Gewerbegebiet und ist allseitig von anderer gewerblicher Nutzung umgeben; mit der Verwirklichung des Vorhabens ist keine räumliche Erweiterung des Firmengeländes und damit keine Inanspruchnahme neuer, nicht versiegelten Flächen verbunden;
- die Verwirklichung des Vorhabens erfordert keinen Eingriff in den Boden oder die Vegetation; der Verdampfer wird in einer vorhandenen, geschlossenen Halle aufgestellt; die Lagerflächen außerhalb der Halle sind bereits mit einer Folien-/Betonabdichtung versiegelt;
- der Verdampfer arbeitet als in sich geschlossenes System mit Aggregaten, Tanks und Rohrleitungen; die Verdampfung erfolgt unter Vakuum durch mechanische Brüdenkompression bei ca. 86 °C und geringem Druck (0,5 bar); gasförmigen Emissionen sind daher nicht zu erwarten;
- es handelt sich um eine bewährte Verfahrenstechnik, die seit Langem insbesondere für die Behandlung belasteter, gewerblicher Abwasserströme auf dem Markt eingeführt ist;
- die Verfahrenstechnik ist SPS-gesteuert; im Schadensfall, etwa einen Dampfaustritt, gibt es Störmeldungen, und der Verdampfungsprozess wird automatisch beendet;
- erzeugt wird ein Abfallkonzentrat und durch Rückkondensation des aus dem wässrigen Abfall erzeugten Dampfes zu Wasser ein Destillat, das in einem Tank aufgefangen wird

und laboranalytisch beprobt wird, bevor über die weitere Behandlung und Einleitung in die Kanalisation entschieden wird;

- der Standort ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung; es ist nicht beantragt, einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung zu betreiben; die am Standort anzunehmenden Abfälle dürfen daher mit Blick auf die Gefahrenkategorien nach Anhang I der Störfallverordnung und den zugehörigen Mengenschwellen keine bzw. nur in geringer Menge Gefahrenmerkmale aufweisen; im Regelfall handelt es sich bei den im Verdampfer eingesetzten Abfällen um wässrige Wasch- und Reinigungsflüssigkeiten diverser Industriezweige sowie um Deponiesickerwässer, die aufgrund ihrer Verdünnung mit Wasser keine Gefahrenmerkmale aufweisen;
- es ist keine Kapazitätserhöhung bezüglich der am Standort anzunehmenden Gesamt-
abfallmenge beantragt; erhöhte Emissionen durch zusätzlichen Verkehr sind daher auszuschließen.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§10 Abs. 4 UVPG). Es ist auch kein Schutzobjekt im Sinne von § 8 UVPG.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 13.04.2023

Im Auftrag
gez. Böhme